



Flüchtlingsrat Berlin e.V. Georgenkirchstr. 69-70 10249

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)477

Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Georgenkirchstraße 69/70  
10249 Berlin  
Tel: (030) 24344 5762  
Fax: (030) 24344 5763  
buer@fluechtlingsrat-berlin.de  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

An die  
Mitglieder des  
Innenausschusses des Deutschen Bundestages

buer@fluechtlingsrat-berlin.de  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Berlin, 9. Januar 2016

nur per E-Mail: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, Ihnen anbei unaufgefordert unsere Stellungnahme zum Datenaustauschverbesserungsgesetzesentwurf zu übermitteln, und bitten Sie freundlich um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses.

Wir danken für Ihre Bemühungen und bitten um Entschuldigung für die Kurzfristigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.A. Georg Classen

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

Wir beschränken uns angesichts des Zeitdrucks auf den aus unserer Sicht wesentlichsten Aspekt der geplanten Gesetzgebung, die Rechtsunsicherheit und Integrationshindernisse durch Einführung des "**Ankunftsnachweises**" als Quasi-Aufenthaltstitel für Asylsuchende nach § 63a AsylG.

### **Zweigeteiltes Asylverfahren - die Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) und der "*Ankunftsnachweis*" (§ 63a AsylG neu)**

Der Gesetzentwurf will die gerade erst - zum 24.10.2015 - mit dem "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" eingeführte "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" BüMA durch den "Ankunftsnachweis" nach § 63a AsylG ersetzen. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Asylbehörden trägt zur weiteren Entschleunigung der Asylverfahren bei. Der Entwurf unterlässt es wie bereits das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, die **aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen** des neuen Dokuments zu regeln.

Das **Asylverfahren** wird **in zwei Phasen aufgeteilt**: einen Zeitraum in dem Asylsuchende eine "**Ankunftsnachweises**" besitzen, und einen daran anschließenden Zeitraum, in dem sie eine "**Aufenthaltsgestattung**" besitzen. Bis 2015 galt die Aufenthaltsgestattung als einheitliches Dokument über das gesamte Asylverfahren, die BüMA wurde allenfalls für eine Woche zwecks Vergabe eines Termins beim BAMF und Zuweisung auf ein anderes Bundesland ausgestellt

Die "**Aufenthaltsgestattung**" wird mit der förmlichen **Asylantragstellung beim BAMF** ausgestellt. Die Wartezeit bis zur förmlichen Asylantragstellung beim der Bundesbehörde BAMF beträgt aktuell 6 bis 9 Monate. Weitere Monate, teils auch Jahre später findet die eigentliche Anhörung beim BAMF zu Reiseweg und Asylgründen nach § 25 AsylG statt. Von den in 2015 knapp 1,1 Mio über die Landesbehörden im bundesweiten Verteilsystem EASY erfassten Asylsuchenden wurden erst 442.000 beim Asylbundesamt BAMF als Asylantragsteller registriert und sind somit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Vgl. zu den Zahlen ausführlich [PM BMI vom 06.01.2016](#).

- Anlage 1: "**Aufenthaltsgestattung**", § 55 AsylG

In der EASY Statistik sind Mehrfacherfassungen und in andere EU-Länder weitergereiste Asylsuchende enthalten. Dennoch dürften derzeit bundesweit etwa 400.000 von den Landesaufnahmebehörden registrierte Asylsuchende noch auf einen Termin zur Registrierung als Asylantragsteller beim Asylbundesamt BAMF warten. Diese Asylsuchenden sind in der Regel im Besitz einer "**Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender**" **BüMA**.

- Anlage 2: "**Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender**" BüMA, § 63a AsylG
- Anlage 3: **Verlängerung** der "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" BüMA um 6 Monate von Okt. 2015 auf März 2016 durch BAMF Berlin-Spandau

Hinzu kommen dürften 50.000 bis 100.000 Asylsuchende, die ein **Asylgesuch stellen wollen**, von den überlasteten Landesaufnahmebehörden **untergebracht wurden, aber noch nicht registriert sind**, und daher weder in EASY erfasst sind noch eine BüMA besitzen, vgl. Anlagen:

- Anlagen 4 und 5: Zuweisung per **Bus fährt am Abend** in eine Turnhalle als Warteraum bis zur Registrierung die die Landesaufnahmebehörde, aktuell für ca. 2 - 6 Wochen, LAGeSo Berlin
- Anlage 6: **graues Bändchen** als Nachweis des Asylgesuchs und für Turnhalle als Warteraum, LAGeSo Berlin
- Anlagen 7 und 8: Bescheinigung über Nichtabfertigung bei der Landesaufnahmebehörde, "**gilt als Identitätsnachweis, bitte nicht abnehmen**", LAGeSo Berlin
- Anlage 9: **Wartebescheinigung für UMF** der von SenBJW Berlin als Erstaufnahmestelle für UMF beauftragten FSD Stiftung Berlin 25.09.2015, Inobhutnahmeterrin für 7.3.2016 zwecks Altersfeststellung, persönlichen/familiären und aufenthaltsrechtl. Clearing nach § 42 ff SGB VIII (inzwischen Wartezeiten bis 12 Monate).

Im Datenaustauschverbesserungsgeszentwurf fehlt eine Begründung für die Zweiteilung des Aufenthaltsstatus während des Asylverfahrens. Im Sinne einer Rechtsvereinfachung und Entlastung der mit der Aufnahme und Versorgung Asylsuchender befassten Behörden wäre es naheliegend, **beide Aufenthaltspapiere zu einem einheitlichen Dokument und Aufenthaltstatus zusammenzufassen**, zumal der Ankunftsnachweis nunmehr als fälschungssicheres Dokument ausgestellt werden soll. Die Behördenzuständigkeit kann dazu flexibler als bisher geregelt werden, wie es das Datenaustauschverbesserungsgesetz sinnvollerweise ja auch vorsieht.

## Aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen des "Ankunftsnachweises" regeln

Zahlreiche **Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes**, aber auch der **Länder** machen **ordnungsrechtliche Restriktionen** ebenso wie **soziale Teilhaberechte** vom "gestatteten" Aufenthalt bzw. dem Besitz einer Aufenthaltsgestattung und ggf. der Aufenthaltsdauer mit diesen Status abhängig. Das gilt ebenso für Ansprüche Asylsuchender ab Einreise bis zur förmlichen Ausstellung des Ankunftsnachweises.

Wenn durch § 63a AsylG der Ankunftsnachweis zum "**Quasi-Aufenthaltstitel**" wird, legt der **Unterschied zur "Aufenthaltsgestattung"** nahe, dass es sich um einen anderen Aufenthaltsstatus handelt. Zwar entsteht die Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG mit dem Asylgesuch. Diese Fiktionswirkung soll jedoch nicht bei unerlaubter Einreise über einen sicheren Drittstaat gelten, § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG. Die BüMA bzw. der Ankunftsnachweis müssen mangels Tatsachenfeststellung jedoch offen lassen, ob ein solcher Tatbestand vorliegt. Somit ist für die Ordnungs- und Sozialbehörden nicht erkennbar, ob ein Asylgesuch die Fiktionswirkung einer Aufenthaltsgestattung entfaltet.

- Die naheliegendste Lösung im Sinne einer Rechtsvereinfachung und Entlastung der Behörden ist, **beide Aufenthaltspapiere als ein Dokument, naheliegenderweise als "Aufenthaltsgestattung" zusammenzufassen.**
- Hilfsweise ist **im AsylG ausdrücklich zu regeln**, dass der Besitz des "**Ankunftsnachweises**" dem Besitz **der Aufenthaltsgestattung** aufenthalts- und sozialrechtlich usw. in allen Bereichen **rechtlich gleich kommt.**

Bei der zweiten Lösung bliebe es allerdings beim bürokratischen Mehraufwand für die Asylbehörden durch die Ausstellung mehrerer Ausweisdokumente und der erschwerten Erkennbarkeit für die Sozialbehörden.

Der Datenaustauschverbesserungsgesetzentwurf nennt als **Kostenfolge** lediglich den zusätzlichen IT-Administrationsaufwand für den Ankunftsnachweise beim AZR für IT. Nicht genannt sind der erhöhte Personalaufwand beim BAMF und den Landesbehörden für die Datenerfassung, sowie die mittelbaren Kosten der durch zusätzlichen Bürokratieaufwand absehbar nochmals verlängerten Asylverfahrensdauer und der dadurch verhinderten Inklusion der Geflüchteten.

## Ungeregelte Rechtsfolgen des Datenaustauschverbesserungsgesetzentwurfs

Aus dem **Nichtbesitz der "Aufenthaltsgestattung"** und der in vielen Fällen zumindest in Berlin ebenfalls fehlenden BüMA (vgl. oben) ergeben sich in der Praxis Unsicherheiten, die den Zugang Asylsuchender zu Existenzsicherung, Bildung, Arbeit, Beruf, Wohnung und sozialer Teilhabe verhindern bzw. zeitlich verzögern.

Der Flüchtlingsrat Berlin bietet Fortbildungen und Beratung für haupt- und ehrenamtliche FlüchtlingsberaterInnen an. Häufige Fragen sind die Berechnung der **Wartefristen** für **Arbeitsaufnahme, Ausbildung und Studium, Wohnungssuche** und **Selbstversorgung** mit Essen und Kleidung, sowie die **Reisefreiheit** bei der Residenzpflicht.

Aufgrund der mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz geschaffenen, mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetzentwurf perpetuierten Rechtsunsicherheit können wir zu solchen **für die Integration wichtigen Sachverhalten** seit Ende Oktober 2015 leider **keine rechtssicheren Auskünfte mehr** erteilen.

Bei den etwa 10.000 in Berlin noch nicht bzw. nur teilweise (sh. Anhang LAGeSo-Dokumente) registrierten untergebrachten Asylsuchenden steht oft die Leistungsberechtigung nach AsylbLG als solche in Frage, insbesondere der **Anspruch auf Krankenbehandlungsscheine**, die diesem Personenkreis in Berlin regelhaft verweigert werden, aber auch das Taschengeld für den persönlichen Bedarf, und das Fahrgeld bzw. Fahrscheine von den über die ganze Stadt verteilten Notunterkünften zu den diversen Asylbehörden.

- Nicht geregelt ist für Inhaber einer "BüMA" die **medizinische Versorgung** und **Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**. Voraussetzung für den Anspruch Asylsuchender ist nach **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG**, dass diese "**eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG besitzen**". Geändert wurde mit dem

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz der Verweis auf das AsylG statt AsylVfG. Nicht geregelt wurde und wird mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und dem Datenaustauschverbesserungsgesetzesentwurf der Anspruch mit BüMA oder Ankunftsachweis.

Zwar haben auch "*vollziehbar Ausreisepflichtige*" nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Anspruch auf Leistungen, die Ausreisepflicht dürfte durch das Asylgesuch aber obsolet sein. Für Asylsuchende ohne Aufenthaltsgestattung ist ein Anspruch nur für das Flughafenasylverfahren geregelt, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

Aus der **fehlenden Leistungsberechtigung nach AsylbLG** ergibt sich ein **Anspruch auf Sozialhilfe** nach § 23 Abs. 1 SGB XII, insbesondere auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe nach 3. und 5. Kapitel SGB XII wie für Deutsche. Für den Anspruch von Ausländern reicht nach § 23 Abs. 1 SGB XII der *tatsächliche Aufenthalt* im Inland, solange keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG vorliegt. Einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII zu schaffen dürfte aber nicht die Absicht des Gesetzgebers sein.

Notwendig ist daher eine klarstellende Regelung des Leistungsanspruchs Asylsuchender sowohl **vor Erteilung des Ankunftsachweises** als auch mit **Ankunftsachweis** bzw. übergangsweise mit **BüMA** in § 1 Abs. 1 AsylbLG.

- Die Wartezeiten für den nach **3, 15 bzw. 48 Monaten** stufenweise geöffneten **Arbeitsmarktzugang** Asylsuchender in § 32 **Beschäftigungsverordnung** stellen explizit auf einen "**gestatteten**" Aufenthalt ab, ebenso § 61 Abs. 2 AsylG. Demnach zählen **Zeiten mit BüMA bzw. Ankunftsachweis nicht für die Wartezeit**, so dass sich die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme ggf. entsprechend verzögert.

Da die Gesetzesbegründung als Ziel der Neuregelung eine Ausweitung des Arbeitsverbotes nicht erwähnt, ist davon auszugehen, dass dieser Effekt nicht beabsichtigt ist. Es bedarf daher eine Klarstellung zur Berechnung der Wartezeiten für die Arbeitsaufnahme nach AsylG und BeschV.

- Die Teilnahme an einem **Integrationskurs** ist gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Plätze für Asylsuchende mit Bleibeperspektive möglich, wenn sie eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen. Nicht geregelt ist die Teilnahmemöglichkeit mit BüMA bzw. Ankunftsachweis, obwohl der Zeitpunkt des Erhalts der Aufenthaltsgestattung vom Asylsuchenden nicht beeinflussbar ist.
- Die **Aufenthaltsgewährung für Jugendliche bei nachhaltiger Integration** nach § 25a AufenthG sowie das **Bleiberecht bei nachhaltiger Integration** nach § 25b AufenthG können Ausländer je nach Fallkonstellation beanspruchen, wenn sie sich vier Jahren "*ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung*" bzw. sechs oder acht Jahre "*ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis*" im Bundesgebiet aufgehalten haben. Zeiten mit BüMA bzw. Ankunftsachweis würden demnach gleichheitswidrig nicht mitberechnet.
- **Unklare Fristberechnung für die Wohnungssuche.** Das Problem ist keine unmittelbare Rechtsfolge des Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Die schon bisher bestehende Rechtsunsicherheit wurde bereits durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erheblich verschärft:

Asylsuchende sind nach § 47 AsylG verpflichtet, "*bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten*" in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach dürfen sie in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse (§ 53 AsylG) grundsätzlich eine Wohnung anmieten, wenn sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen. Die Erlaubnis privat zu wohnen drängt sich angesichts der aktuellen Unterbringungsnotlage auf. Das Anmieten einer privaten Wohnung wird Asylsuchenden in Berlin grundsätzlich erlaubt, wenn die Miethöhe nach den auch für ALG II-Berechtigte geltenden Maßgaben angemessen ist.

Unklar ist für die mit der Mietkostenübernahme befassten Sozialbehörden, wie die Frist nach § 47 AsylG von "*bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten*" im konkreten Einzelfall zu ermitteln ist, und wann die Pflicht jeweils entfällt. Die Unsicherheit hat sich durch die mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgenommene Ausweitung der Frist von drei auf sechs Monate erhöht.

Zu fordern ist angesichts der aktuellen Unterbringungsnotlage die Zulassung des privaten Wohnens ab dem ersten Tag, wenn Asylsuchenden eine private Wohnalternative zur Verfügung steht. Das dient auch der Verbesserung der Erreichbarkeit derjenigen Asylsuchenden, die tatsächlich ohnehin bereits privat wohnen.

- Die Beschränkung der Reisefreiheit ("**Residenzpflicht**") für Asylsuchende erlischt nach § 59a Abs. 1 AsylG und wird bei Sozialleistungsbezug durch eine Wohnsitzauflage gemäß § 60 AsylG ersetzt, wenn sie sich seit "**drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet**" im Bundesgebiet aufhalten und keine Verpflichtung mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Regelung lässt offen, wie sich für Inhaber einer BüMA oder eines Ankunftsnaachweises der Zeitpunkt berechnet, ab dem Bewegungsfreiheit über den zugewiesenen Bezirk hinaus besteht.

- Die 15monatige **Wartefrist für die Ausbildungsförderung** in § 8 Abs. 2 und Abs. 2a **BaföG** und für die **Berufsausbildungsbeihilfe** nach SGB III stellt für den Zugang geduldeter Flüchtlinge und von Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz zur Ausbildungsförderung auf Zeiträume eines "**gestatteten**" **Aufenthalt** ab.

Auch insoweit verlängern sich die Zeiten des erzwungenen "Nichtstuns" bis zur Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums ggf. um die Zeiten mit BüMA bzw. Ankunftsnaachweis.

- Darüber hinaus ist das **gesamte Aufenthalts- und Sozialrecht** auf die sozialrechtlichen Konsequenzen des Ankunftsnaachweises und der BüMA zu prüfen.
- Unsicherheiten schafft der Ankunftsnaachweis auch im **Landesrecht**, wo nicht zeitnah nachgesteuert werden kann. So gilt zB gemäß § 41 Abs. 2 SchulG Berlin die **Schulpflicht** explizit nur mit Gestattung oder Duldung, nicht jedoch mit Ankunftsnaachweis oder BüMA. Ohne Schulpflicht wird aber die Aufnahme der Kinder in der Praxis häufig "mangels Kapazität" verweigert.

Im Ergebnis stellt sich die Frage, ob die dargestellten Ausschlüsse sozial- und integrationspolitisch vom Gesetzgeber beabsichtigt sind, und ob sie mit und dem Maßgaben der EU-Asylaufnahmerichtlinie vereinbar sind.

Der Begründung des Datenaustauschverbesserungsgesetzesentwurf ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass Zweck des **Ankunftsnaachweises** die mittelbare **Verzögerung der Integration** in vielen Bereichen sein soll, wobei die Dauer allein davon abhängt, wann das BAMF ggf. freie Termine zur förmlichen Asylantragstellung anzubieten hat, und vom Asylsuchenden selbst nicht zu beeinflussen ist.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: "**Aufenthaltsgestattung**", § 55 AsylG
- Anlage 2: "**Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender**" BüMA, § 63a AsylG
- Anlage 3: **Verlängerung** der "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" BüMA um 6 Monate von Okt. 2015 auf März 2016 durch BAMF Berlin-Spandau
- Anlagen 4 und 5: Zuweisung per **Bus fährt am Abend** in eine Turnhalle als Warteraum bis zur Registrierung die die Landesaufnahmehbehörde, aktuell für ca. 2 - 6 Wochen, LAGeSo Berlin
- Anlage 6: **graues Bändchen** als Nachweis des Asylgesuchs und für Turnhalle als Warteraum, LAGeSo Berlin
- Anlagen 7 und 8: Bescheinigung über Nichtabfertigung bei der Landesaufnahmehbehörde, "**gilt als Identitätsnachweis, bitte nicht abnehmen**", LAGeSo Berlin
- Anlage 9: **Wartebescheinigung für UMF** der von der Berliner Senatsverwaltung für Jugend als Erstaufnahmestelle für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beauftragten FSD Stiftung Berlin vom 25.09.2015, Inobhutnahmeterrnin zwecks Altersfeststellung, persönlichen/familiären und aufenthaltsrechtl. Clearing nach § 42 ff SGB VIII erst am 7.3.2016 (inzwischen sogar Wartezeiten bis 12 Monate).

Lichtbild der Inhaberin/  
des Inhabers

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geschlecht, Größe: **F : 166**

Augenfarbe: **schwarz**

Staatsangehörigkeit: **Nigeria**

Datum der Asylantragstellung, Az. des Bundesamtes: \_\_\_\_\_

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Siegel)

- 8 -

Seriennummer des Klebeetiketts: \_\_\_\_\_

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:  
**Stadt- und Landkreis Karlsruhe**

Nebenbestimmungen:  
**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**

**Aufenthaltsgestattung**

für \_\_\_\_\_  
langstens gültig bis: \_\_\_\_\_

Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:  
**Aufnahmereinrichtung Karlsruhe  
Durracher Allee 100  
76137 Karlsruhe**

**Aufenthaltsgestattung  
zur Durchführung des Asylverfahrens**

Bundesdruckerei 2004 Art-Nr. 163 123

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

V: BE00  
20150  
Namen: II A



### Scheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Gültig bis: 29.10.2015

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben. Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist gemäß § 46 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg benannt worden.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen  1	ausstellende Behörde  <b>ZAA-Berlin</b> Turmstraße 21, Haus A 10559 Berlin	Zuständige Aufnahmeeinrichtung  107 Berlin Berlin
---	--	--

Antragsteller/in (Zeile 1) und Ehegatte/Lebensgefährte (Zeile 2) (bei gemeinsamer Einreise)

Name	Vorname	Geburtsdag	Staat	Geburtsort	Geschl	Fam.Stand	AZR-Nr.
			Syrien		m	verheiratet	

Einreise mit / über: per Bus /  
 Einreisedatum: 21.10.2015  
 Anwaltliche Vertretung: Nein  
 Überquote: Nein Grund: Datum:  
 Bemerkung:

Ed-Behandlung in Organleihe erfolgt: Datum der Ed-Behandlung: 22.10.2015

BAMF-Aktenzeichen: Sprachen: Arabisch,  
Kinder (bei gemeinsamer Einreise)

Name	Vorname	Geburtsdag	Staat	Geschl	AZR-Nr.
------	---------	------------	-------	--------	---------

Familienangehörige (Ehegatten,minderjährige Kinder) in der Bundesrepublik Deutschland

Rolle	Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort
-------	------	---------	--------	-----	-----



Einbehaltene Unterlagen:  ja, siehe Quittung  keine

Die einbehaltenen Unterlagen werden der zuständigen Aufnahmeeinrichtung übersandt.


10559 Berlin, 22.10.2015

Unterschrift des Asylsuchenden	Unterschrift des Ehegatten	Unterschrift des Sachbearbeiters

**Landesamt für Gesundheit  
und Soziales Berlin**  
 Turmstraße 21 / Haus A  
 10559 Berlin

Laufzettel	Erledigt
1. Bundesamt (Antragstellung) 8 Uhr Askaniering 106, Berlin-Spandau, Okt. 2015 Termin: 27.10.2015	
2. Anhörungstermin am:	
3. Impfberatung, Turmstraße 21, Haus N Berlin-Moabit Termin:	
4. Gesundheitsuntersuchung, Röntgenbus am Haus A Turmstraße 21, 10559 Berlin Termin: _____ Uhr Wartenummer: _____ 	Dr. med. Babak Motaref Dr. med. Guido Martin Weiner Dr. med. Pierre Tobias Schmid Dr. med. Eike Breying PD Dr. med. ... Facharzt für Diagnostische Radiologie Dr. med. Claudia Meyer Fachärztin für Radiologie MVZ Diagnostisches Zentrum Halensee Dr. med. Hans-Christian Birken Facharzt für Augenheilkunde Fachärztin für Allergologie Martinstr. 105 10559 Berlin Tel. 030 / 31003-999 Fax 030 / 006 66 572 03. NOV. 2015 121
5. Leistungsstelle/ZAA Turmstraße 21, Haus A Vorsprache zuerst im EG, dann in der 4. Etage Montag, den _____ um _____ Uhr	
6. Beratungsstelle Turmstraße 21, Haus A, 4. Etage Termin:	Merkblatt EU-Richtlinie ausgegeben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7. Beratungsstelle zur Schulpflicht	Laufkarte zur Schulpflicht ausgegeben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Leistungen</b> (zuzüglich Bahnfahrkarten bei Verteilung in andere Bundesländer)	erhalten, Datum und Unterschrift Antragsteller/in
1. Passfoto(s) à 3,00 Euro <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	
2. Fahrscheine ÖPNV Fahrscheinart: 4er Karte Nummer: 00002054/T 4	
3. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: erm. Nr.:	
4. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: erm. Nr.:	
5. Ausgabe Lunchpakete <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10	

Sachbearbeiter/Datum

Beratung erfolgt  
 29. Okt. 2015  
 Impfung erfolgt  


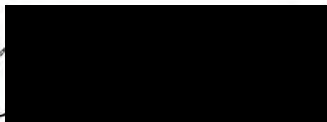




Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Termin beim  
Bundesamt  
am  
02.03.2016  
um 07:30 Uhr

Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
Askaniering 106  
13587 Berlin

AZ : 20150 

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin  
für Asylbewerber (ZAA)

EAE

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

LAGeSo 

Konnte am 02.12.2015  
nicht abgefertigt werden

NAME:  
VORNAME:

\*

oder  
WarteNr.:

Personenzahl: 1

Geschäftszeichen

II A

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:  
Dienstgebäude:

Turmstraße 21, Haus A  
10559 Berlin

Zimmer:

(030) 90229

Telefon:

(9229) 3272

intern:

(030) 90229

Telefax:

(030) 90229 0

Vermittlung:

E-Mail:

poststelle@  
lageso.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elek. Signatur)

Datum:

02.12.2015

# Abendbus

Neuer Termin: 03.12.2015



*Kein gilt  
weiter*



**Nur wenn es keine Möglichkeit  
für eine Unterkunft gibt.**

Verkehrsverbindungen:  
Eingang Turmstr. 21  
U 9 Turmstraße  
Kein Fahrstuhl vorhanden  
Bus M 27, 245, TXL  
Haltestelle U-Turmstraße  
Bus 101, 123, 187  
Haltestelle Turmstr / Lübecker Str  
Haltestelle <http://www.lageso.berlin.de>  
Internet <http://www.lageso.berlin.de>

**Sprechzeiten:**

Montag bis Donnerstag  
von 09:00 - 12:30 Uhr und  
von 13:30 - 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 - 13:00 Uhr  
und nach Vereinbarung. Die Ausgabe von Wartenummern endet jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit.

Zahlungen bitte  
bargeldlos an die  
Landeshauptkasse  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank  
Filiale Berlin

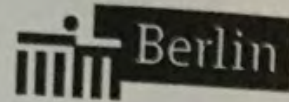
**Kontonummer**

58 100  
IBAN: DE47100100100000058100  
0 990 007 600  
IBAN: DE25100500000990007600  
10 001 520  
IBAN: DE5310000000010001520

**Bankleitzahl**

100 100 10  
BIC: PBNKDEFF100  
100 500 00  
BIC: BELADEBEXX  
100 000 00  
BIC: MARKDEF1100

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin  
für Asylbewerber (ZAA)



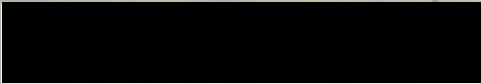
EAE

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

1. Pers.  
farsi, ~~Haus~~  
Kruppstr.  
LAGeSo

Konnte am 12.11.2015  
nicht abgefertigt werden

NAME:



VORNAME:



oder

WarteNr.:

Personenzahl: 7

Geschäftszeichen

II A

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude

Turmstraße 21, Haus A  
10559 Berlin

Zimmer:

Telefon:

(030) 90229

intern:

(9229) 3596

Telefax:

(030) 90229

Vermittlung:

(030) 90229 0

E-Mail:

poststelle@  
lageso.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elektr. Signatur)

Datum:

12.11.2015

# Bus fährt am Abend

Neuer Termin: Freitag, 13.11.2015

**Nur wenn es keine Möglichkeit  
für eine Unterkunft gibt.**

Verkehrsvorgaben:  
Eingang Turmstr. 21  
419 Turmstraße  
Nicht-Einsteiger sind unzulässig!  
10-14 Uhr: 295, 131  
Vorturstraße U-Turmstraße:  
Bus 101, 102, 107  
Vorturstraße, Turmstr. 13, 131, 132, 133

**Sprechzeiten:**  
Montag bis Donnerstag  
von 09:00 - 17:30 Uhr und  
von 19:30 - 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 - 13:00 Uhr  
und nach Vereinbarung. Die Ausgabe von Warte-  
nummern endet jeweils eine Stunde vor Ende unserer  
Sprechzeit.

Zahlungen bitte  
direkt an die  
Landeshauptkasse  
Koblenzer Str.  
10779 Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank  
Filiale Berlin

Kontokummer

58 100

IBAN: DE4710010010000058100

0 990 007 900

IBAN: DE25100500000990007600

10 001 520

IBAN: DE1910000000010001520

Baukreditbank

100 100 100

BIC: PSBK33

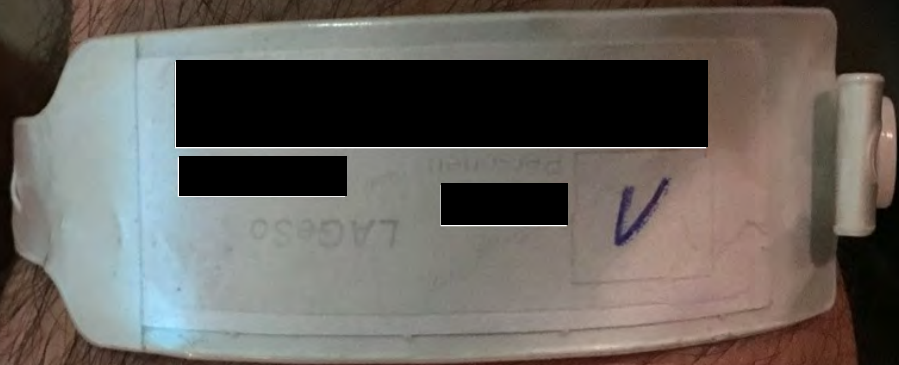
100 500 00

BIC: BELAD3

100 000 00

BIC: MARK21

BusTerminungen



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
 Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen

II A [Redacted]  
 Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:  
 Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A  
 10559 Berlin

Zimmer:  
 Telefon: (030) 90229  
 intern: (9229)  
 Telefax: (030) 90229  
 Vermittlung: (030) 90229 0  
 E-Mail: poststelle@  
 lageso.berlin.de

Datum: 19.11.2015

Farsi

laus

A

Nächster Termin: 04.01.2016  
 Kostenübernahme gilt fort

Turmstraße 21 / Haus A  
 10559 Berlin

Nächster Termin: 04.01.2016

**Bescheinigung gilt als  
 Identitätsnachweis – bitte nicht  
 abnehmen!**

Name	Vorname	Geburtstag	Geschlecht	Rolle
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	m	A

hat/haben am 19.11.2015 in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber vorgeschrieben und konnte/konnten leider nicht abgefertigt werden. Sie wurden wurde aufgefordert, am 17.12.2015 erneut vorzusprechen.

4  
9  
9

- Termin: Haus A, Kasse am 20.11.2015 von 09.00 bis 12.00 Uhr
- Termin: Röntgen Köpenicker Bahnhof am 02.12.2015 um 08:00 Uhr
- Termin: Impfstelle, Haus N, 1. Etage am 30.11.2015 von 08.00 bis 10.00 Uhr

**Auszahlung der Leistungen gem. § 3 (1) AsylbLG vom 19.11.2015 bis 16.12.2015 in Höhe von 109,00 €**

Das Welcome- Ticket wurde anteilig berechnet und ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

[Redacted Signature] II A [Redacted]

KV Berlin  
 Zentrale Impfstelle  
 Tel.: 030 / 31093-999

03 12 15  
 Zahlstelle  
 LAGESO HA  
 20. NOV. 2015  
 Bezahlt

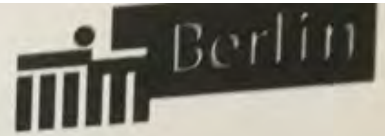
**Verkehrsverbindungen:**  
 Eingang Turmstr. 21  
 U 9 Turmstraße  
 Fahrstuhl vorhanden  
 Bus M 27, 245, TXL  
 Haltestelle U-Turmstraße  
 Bus 101, 123, 187  
 Haltestelle Turmstr./ Lübecker Str.  
 Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

**Sprechzeiten:**  
 Montag bis Donnerstag  
 von 09.00 - 12.30 Uhr und  
 von 13.30 - 15.00 Uhr  
 Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung. Die Ausgabe von Wartnummern endet jeweils eine Stunde Sprechzeit.

**Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Klosterstr. 59 10179 Berlin**  
**Geldinstitut**  
 Postbank Berlin  
 Landesbank Berlin  
 Deutsche Bundesbank Filiale Berlin

**Kontonummer**  
 58 100  
 IBAN: DE4710010010000058100  
 0 990 007 600  
 IBAN: DE2510050000990007600  
 10 001 520  
 IBAN: DE53100000000010001520  
**Bankleitzahl**  
 10040070  
 BIC: PBNKDEFF100  
 100 500 00  
 BIC: BELADEBEXX  
 100 000 00  
 BIC: MARKDEF1100

**Landesamt für Gesundheit und Soziales**  
**Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin**  
**für Asylbewerber (ZAA)**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
 Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)



Geschäftszeichen

II A (V)-  
 Bei Antwort bitte angeben

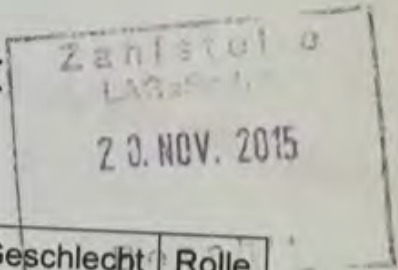
Bearbeiter/in:  
 Dienstgebäude: Turmstraße 21, Hau  
 10559 Berlin

Zimmer: 426  
 Telefon: (030) 90229 -  
 intern: (9229)  
 Telefax: (030) 90229 -3098  
 Vermittlung: (030) 90229 0  
 E-Mail: poststelle@  
 lageso.berlin.de

Datum: 18.11.2015

		<h1>Haus</h1> <h1>A</h1>
--	--	--------------------------

**Bescheinigung gilt als**  
**Identitätsnachweis – bitte nicht**  
**abnehmen!**



Name	Vorname	Geburtstag	Geschlecht	Rolle
			m	A
			w	E

hat/haben am 18.11.2015 in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber vorgespochen und konnte/konnten leider nicht abgefertigt werden. Sie wurden aufgefordert, am 16.12.2015 erneut vorzusprechen.

- Termin: Haus A, Kasse am 20.11.2015 von 09.00 bis 12.00 Uhr**
  - Termin: Röntgenbus am 19.11.2015 um 09.52 Uhr mit Nr. 29**
  - Termin: Impfstelle, Haus N, 1. Etage am 03.12.2015 von 14.00 bis 16.00 Uhr**
- Auszahlung der Leistungen gem. § 3 (1) AsylbLG vom 18.11.2015 bis 15.12.2015 in Höhe von 192,00 €**

Das Welcome- Ticket wurde anteilig berechnet und ausgehändigt.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag  
 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
 Postfach 171  
 10716 Berlin

**191115**

KV Berlin  
 Zentrale Impfstelle  
 Tel.: 030 / 31003-999

19. Nov. 2015

**Verkehrsverbindungen:**  
 Eingang Turmstr. 21  
 U 9 Turmstraße  
 Fahrstuhl vorhanden

**Sprechzeiten:**  
 Montag bis Donnerstag  
 von 09.00 - 12.30 Uhr und  
 von 13.30 - 15.00 Uhr

**Zahlungen bitte**  
 bargeldlos an die  
 Landeshauptkasse  
 Klosterstraße 100

**Geldinstitut**  
 Postbank Berlin

**Kontonummer**  
 58 100

STREIT GmbH  
 The Management Company  
 Lahnstraße 27-29  
 4626 Bensheim  
 Tel. 06251 / 7098-0  
 www.streit-online.de

### Termin SenBJW

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Sprache: ARABISCH

Nationalität: UNGERLÄND

FSD - Stiftung  
Erstaufnahme- / Clearingstelle  
Wupperstr. 17  
Tel. 48 16 28-0

Der o.G. hat am: 7.3.16  
um:  9:00 Uhr (Montag bis Freitag)  
 13:00 Uhr (Donnerstag)

einen Termin mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
in der

FSD-Stiftung  
Erstaufnahme-/Clearingstelle  
Wupperstr. 17  
14167 Berlin Steglitz – Zehlendorf  
Tel: 030 / 48 16 28-0

Der o.G. konnte zu diesem Termin leider nicht abgefertigt werden und  
bekommt einen neuen Termin am: \_\_\_\_\_  
um:  9:00 Uhr (Montag bis Freitag)  
 13:00 Uhr (Donnerstag)

von SenBJW auszufüllen:

- von Minderjährigkeit des o.G. wird ausgegangen
- fiktives Geburtsdatum: 31.12.1996

FSD-STIFTUNG EAC Wupperstraße 17-21 14167 Berlin

EAC  
Wupperstraße 17-21  
14167 Berlin  
Tel. (030) 481 62 80  
Fax (030) 481 62 83 50  
info.eac@fsd-stiftung.de  
www.fsd-stiftung.de

13467 Berlin

Berlin, 23. SEP. 2015

**Bescheinigung der Kostenübernahme (für vereinbartes Kontingent)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen für Herrn / Frau \_\_\_\_\_

den Anspruch auf Unterbringung inklusive Vollverpflegung zum vertraglich vereinbarten Tagessatz

ab dem (Check In) 23. SEP. 2015 im Waldsee Hotel & Wellness

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an uns: 030 481 62 80.

DKB AG  
BLZ 120 300 00  
Konto 1020 0135 44  
IBAN  
DE26 1203 0000 1020 0135 44  
SWIFT BIC  
BYLADEM1001  
UST-IdNr. DE2163 08 726

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

MitarbeiterIn EAC

Vorsitzender Kuratorminister  
Eckhard Kempfer

Leitender Kuratorminister  
Jürgen Brackmann

Stabschef  
Stabschef  
Stabschef  
Stabschef  
Stabschef